

Aktenzeichen: 7 AZR 543/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 12. September 1980
(Freiburg)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 543/78

9 Sa 89/77 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
12. September 1980

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Dr. Blaeser für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Februar 1978 - 9 Sa 89/77 - aufgehoben.

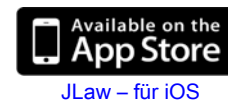
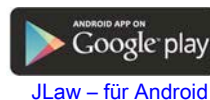
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die Kammer 8 des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist auf Grund des Arbeitsvertrages vom 17. Januar 1973 als leitender Abteilungsarzt des Röntgen-Instituts am Städtischen Krankenhaus der beklagten Stadt tätig. Gemäß § 10 des Vertrages kann das Arbeitsverhältnis nur noch aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB gekündigt werden.

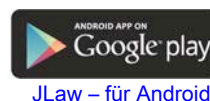
Mit Schreiben vom 1. Dezember 1976 an die Krankenhausverwaltung und den Oberbürgermeister der Beklagten bat der Kläger um Anschaffung einer Anger-Kamera zur Krebsfrüherkennung im Haushaltsjahr 1977/78. Am 8. Februar 1977 fand eine Vorbesprechung der Chefarzte über den Haushalt 1977/78 statt. Der Kläger war nicht zugegen, weil er nicht rechtzeitig eingeladen und deshalb auf einer Fachtagung war. Am 9. Februar 1977 folgte die Hauptbesprechung, an der u.a. der Kläger und der Oberbürgermeister der beklagten Stadt teilnahmen. In einem Schreiben vom 22. Februar 1977 an den Oberbürgermeister der Beklagten und den Ärztlichen Direktor des Städtischen Krankenhauses beschwerte sich der Kläger, daß er zu kurzfristig zu den Besprechungen am 8. und 9. Februar 1977 geladen und zuvor nicht zu der Verteilung der Haushaltsmittel gehört worden sei. Außerdem bat der Kläger den Oberbürgermeister um ein Gespräch zu dem Kauf der Anger-Kamera, über die Erstellung einer Kobalt-Abteilung und die Anschaffung einer Gamma-Kamera. Am 23. und 28. Februar 1977 sandte der Kläger "als Chefarzt des (Städtischen) Krankenhauses (der Beklagten), aber auch als Mitglied der CDU" ein Schreiben an alle Angehörigen der CDU-Fraktion des Gemeinderates der Beklagten.

Der Oberbürgermeister der Beklagten erfuhr von diesen Schreiben und teilte deshalb am 7. März 1977 dem Kläger u.a. folgendes mit:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Ein solches Vorgehen stellt eine schwerwiegende Verletzung Ihrer Pflichten gegenüber Ihrem Dienstherrn dar. Ich bitte, mir bis spätestens Donnerstag, dem 10. März 1977, sämtliche Schreiben, die Sie bisher in der Angelegenheit des Städt. Krankenhauses S an Mitglieder des Gemeinderates der Stadt S gerichtet haben, in Fotokopie vorzulegen. ...

Bevor ich Ihnen das Ergebnis der Prüfung über die von mir zu ergreifenden arbeitsrechtlichen Schritte mitteile, bitte ich Sie schon jetzt, sich wegen des fortgesetzten Verstoßes gegen Ihre Dienstpflichten um eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber umzusehen, da ich für eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen keinerlei Basis mehr sehe."

Der Oberbürgermeister forderte dann den Kläger mit Schreiben vom 11. März 1977 auf, sich zu einer Besprechung am 16. März 1977 bei ihm einzufinden und die zuvor angeforderten Schreiben mitzubringen. Ausweislich des Protokolls erklärte der Kläger in dieser Besprechung u.a.:

"Es sind keine Schreiben vorhanden, die Angelegenheiten des Krankenhauses S oder meine Stellung als Chefarzt des Radiologischen Zentralinstituts betreffen und in dieser Hinsicht an Mitglieder des S Gemeinderates gegangen sind."

Mit Schreiben vom 21. März 1977 an den Oberbürgermeister bestätigte der Kläger diesen Inhalt.

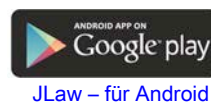
Mit Schreiben vom 30. März 1977 hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos mit folgender Begründung gekündigt:

- "1. Sie haben entgegen meiner Ihnen bekannten dienstlichen Weisung wiederholt in dienstlichen Fragen schriftlich Kontakte zu Mitgliedern des Gemeinderates ohne meine vorherige Zustimmung aufgenommen.
2. Sie haben diese schriftlichen Kontakte bei ihrer dienstlichen Anhörung am 16.03.1977 abgestritten und mich damit nach dem mir seit dem 22.03.1977 zur Verfügung stehenden Beweismaterial angelogen.
3. ...
4. Sie haben gegen Ihre Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Krankenhausträger, dem Ärztlichen Direktor, den übrigen Chefärzten und dem Verwaltungsleiter verstoßen."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hält die fristlose Kündigung für rechtsunwirksam. Die Beklagte habe die 2-Wochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt. Außerdem sei kein wichtiger Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB gegeben. Er habe nicht die Unwahrheit über seine Kontakte zu Gemeinderatsmitgliedern in der Besprechung vom 16. März 1977 gesagt. Er sei stark verunsichert gewesen und habe erklärt, er habe als CDU-Mitglied Kontakte zu Mandatsträgern. Er sei nicht verpflichtet gewesen, auch über seine beiden Schreiben vom 23. und 28. Februar 1977 zu berichten. Es habe sich um private Schreiben auf privatem Papier gehandelt. Man habe ihn in dieser Besprechung unter Druck gesetzt und versucht, eine Falle zu stellen, sowie weiteres Material für die bereits beschlossene Kündigung zu sammeln. Bei der Interessenabwägung sei zu berücksichtigen, daß seine gesamte berufliche Existenz durch die Kündigung vernichtet würde. In seinem Alter sei es unmöglich, erneut eine leitende Position als angestellter Arzt an einer Klinik zu finden. Er wäre dann gezwungen, sich als niedergelassener Arzt selbständig zu machen. Eine derartige Tätigkeit sei aber mit seiner ganzen bisherigen Laufbahn nicht vergleichbar und setze in dem Fachgebiet der Radiologie außergewöhnlich hohe Investitionen voraus. Diese tiefgreifenden Konsequenzen ständen im krassen Mißverhältnis zu dem Gewicht der nur formalen Kündigungsgründe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 30. März 1977 nicht aufgelöst ist. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

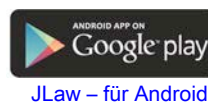
Sie hält die fristlose Kündigung für rechtswirksam, weil der Kläger in der Besprechung vom 16. März und mit Schreiben vom 21. März 1977 die Unwahrheit gesagt habe. Durch dieses Verhalten habe der Kläger gegen die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verstoßen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht ist der Rechtsauffassung, der Oberbürgermeister der Beklagten sei gemäß § 42 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg Kündigungsberechtigter im Sinne des § 626 Abs. 2 BGB, so daß die Zweiwochenfrist mit dessen Kenntnis über die für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zu laufen beginne. Deshalb habe die Beklagte, soweit sie die Kündigung auf den Inhalt der Besprechung vom 16. März und auf den Brief des Klägers vom 21. März 1977 stütze, die Kündigung rechtzeitig ausgesprochen. Soweit sie dagegen die Kündigung auf die Schreiben des Klägers an Mitglieder des Gemeinderates vom 23. und 28. Februar 1977 stütze, sei die Frist nicht gewahrt, weil dem Oberbürgermeister zwar nicht der Inhalt der Schreiben, jedoch die Tatsache, daß Schreiben an die Gemeinderatsmitglieder hinausgegangen sind, am 7. März 1977 bekannt gewesen sei. Allerdings seien auch diese Vorgänge bei der Beurteilung der außerordentlichen Kündigung unterstützend heranzuziehen.

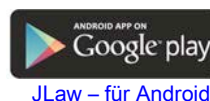
Diese rechtliche Wertung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob gemäß § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg der Gemeinderat, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Entlassung von Gemeindebediensteten entscheidet, allein Kündigungsberechtigter im Sinne des § 626 Abs. 2 BGB ist (vgl. zur Bayerischen Gemeindeordnung BAG AP Nr. 1 zu § 54 BAT; BAG AP Nr. 13 zu § 626 BGB Ausschlußfrist; Staudinger-Neumann, BGB, 12. Aufl., § 626 Anm. 78) oder ob ein Fall der Gesamtvertretung vorliegt, so daß die Kenntnis von Tatsachen durch einen nicht allein zur Vertretung berechtigten Vertreter genügt, um diese Kenntnis der Partei zuzurechnen (vgl. dazu Soergel-Siebert, BGB, 11. Aufl., § 166 Rz. 5; Scholz, GmbH-Gesetz, 4. Aufl., § 35 Anm. 26; RGZ 53, 227 [231], RGZ 59,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

400 [408]; BGHZ 41, 282 [287]) oder ob schließlich die Kenntnis des Oberbürgermeisters als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 42 Abs. 1 Gemeindeordnung über den maßgebenden Kündigungssachverhalt ausreicht. Der Gemeinderat hat unstreitig innerhalb der Frist des § 626 Abs. 2 BGB Kenntnis von den maßgebenden Kündigungstatsachen erlangt. Aber selbst wenn man auf die (alleinige) Kenntnis des Oberbürgermeisters abstellt, ist diese Frist gewahrt. Die Kündigung der Beklagten ist u.a. darauf gestützt, daß der Kläger bei der Besprechung am 16. März 1977 erklärt hat, es seien keine Schreiben vorhanden, die Angelegenheiten des Krankenhauses S oder seine Stellung als Chefarzt des Radiologischen Zentralinstituts betreffen und in dieser Hinsicht an Mitglieder des S Gemeinderates gegangen seien. Diese Behauptung hat der Kläger in seinem Schreiben vom 21. März 1977 wiederholt. Beide Kündigungsgründe liegen innerhalb der zweiwöchigen Kündigungsfrist des § 626 Abs. 2 BGB.

Das Landesarbeitsgericht hat auch rechtlich zutreffend als Kündigungsgründe berücksichtigt, daß der Kläger am 23. und 28. Februar 1977 Schreiben an Mitglieder des Gemeinderates gesandt hat. Denn diese Schreiben stehen mit dem bezeichneten unverfristeten Kündigungsgründen in einem derartigen Zusammenhang, daß das Geschehen vom 16. und 21. März 1977 nur als ein letztes Glied in der Kette der Ereignisse angesehen werden kann, die zum Anlaß der Kündigung genommen worden sind (vgl. BAG 24 383 = AP Nr. 4 und AP Nr. 7 zu § 626 BGB Ausschußfrist). Unzutreffend ist dagegen die Auffassung der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte auch den Inhalt der Schreiben vom 23. und 28. Februar 1977 als Kündigungsgründe bewerten müssen. Die Beklagte hat zwar geltend gemacht, der Inhalt der Schreiben sei zum Teil grob unrichtig, doch hat die Beklagte weder im Kündigungsschreiben sich auf diesen Gesichtspunkt berufen, noch im Verfahren - trotz der gegenteiligen Behauptung des Klägers - einen derartigen Kündigungsgrund substantiiert dargestellt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

2. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Kläger sei gegenüber dem Oberbürgermeister der Beklagten unaufrichtig gewesen, wenn er am 16. und 21. März 1977 bestritten habe, Schreiben als Chefarzt an Gemeinderatmitglieder gerichtet zu haben. Diese Unwahrhaftigkeit des Dienstpflichtigen gegenüber der Beklagten stelle ein Dienstvergehen dar, das sich auf das Vertrauensverhältnis nachteilig auswirke. Allerdings ließen die Umstände des Einzelfalles das zu beanstandende Verhalten des Klägers in milderem Lichte erscheinen. Der Kläger habe den Eindruck gewinnen müssen, auf unaufrichtige Weise an der Teilnahme bei der Chefarztsitzung vom 8. Februar 1977 gehindert worden zu sein, bei der es um eine Vorbesprechung der zum Haushaltsvoranschlag anzumeldenden Bedürfnisse ging. Darüber hinaus sei der Kläger zur Chefarztbesprechung mit gleicher Thematik am 9. Februar 1977 so kurzfristig geladen worden, daß er mit einem Flugzeug habe anreisen müssen. Außerdem seien andere Chefarztkollegen wegen der Pflege ihrer Verbindungen zu Mitgliedern des Gemeinderates nicht gerügt worden. Schließlich habe der Kläger keine Aussichten, wieder eine annähernd gleichwertige Stellung zu finden. Unter diesen Umständen sei der Beklagten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses selbst dann zuzumuten, wenn man berücksichtige, daß der Kläger am 23. und 28. Februar 1977 schriftliche Kontakte zu Mitgliedern des Gemeinderates ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters aufgenommen habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Dienstanweisung des Oberbürgermeisters vom 30. November 1972 überhaupt rechtlich zulässig sei. Jedenfalls könne dem Kläger sein Verhalten nicht angelastet werden, da auch andere Kollegen rügelos gegen diese Weisung verstoßen hätten.

Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist vom Revisionsgericht nur daraufhin nachprüfbar, ob das Berufungsgericht den Begriff des wichtigen Grundes i.S. des § 626 Abs. 1 BGB richtig angewandt und bei der erforderlichen Interessenabwägung die entsprechenden Tatsachen hinreichend und erschöpfend sowie widerspruchsfrei gewürdigt hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Das angefochtene Urteil läßt, soweit es den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes beurteilt, keine Rechtsfehler erkennen, wenn es angenommen hat, die Voraussetzungen des § 626 Abs. 1 BGB seien erfüllt, weil der Kläger bei der Besprechung am 16. März und in seinem Brief vom 21. März 1977 gegenüber dem Oberbürgermeister unaufrichtig gewesen sei und damit das Vertrauensverhältnis zerstört habe. Soweit es jedoch bei der Interessenabwägung tragend zu dem Ergebnis kommt, daß die Besonderheiten des vorliegenden Falles eine fristlose Kündigung nicht rechtfertigen, ist diese Würdigung nicht rechtsfehlerfrei.

Zutreffend rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe bei der Interessenabwägung zu Gunsten des Klägers nicht berücksichtigen dürfen, daß andere Chefärzte entgegen der Dienstanweisung in der Vergangenheit Kontakte zu Gemeinderatsmitgliedern gehabt hätten. Auch der Senat hat Bedenken, ob die Dienstanweisung vom 30. November 1972 mit diesem Inhalt rechtlich Bestand haben kann. Mit Recht hat aber das Landesarbeitsgericht angenommen, es komme darauf nicht entscheidend an. Diese Frage stellt nämlich deshalb keinen wesentlichen Umstand bei der Interessenabwägung dar und ist somit rechtlich unerheblich, weil das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung des wichtigen Grundes für die außerordentliche Kündigung nicht auf einen Verstoß des Klägers gegen die Dienstanweisung abgestellt, sondern die Pflichtverletzung des Klägers in seiner wahrheitswidrigen Einlassung gegenüber dem Oberbürgermeister der Beklagten gesehen hat. Dann kommt es aber nicht darauf an, ob andere Chefärzte ungerügte Kontakte zu Gemeinderatsmitgliedern unterhalten haben. Auch hebt die Revision zutreffend hervor, es gebe keine Gleichbehandlung "im Unrecht", die das Verhalten des Klägers entschuldigen könne. Dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Da nicht auszuschließen ist, daß das Landesarbeitsgericht bei einer rechtsfehlerfreien Interessenabwägung zu einem anderen Ergebnis gelangt und die Interessenabwägung eine Aufgabe

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

der Tatsachengerichte ist, war der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Dabei hat der Senat von der Möglichkeit der Verweisung an eine andere Kammer gem. § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

gez.: Bichler

Dr. Jobs

Dr. Becker

Hollmann

Dr. Blaeser

